

Der mögliche Verpflegungsbetrag ist auf 5 M. festgelegt, auch hat sich der Stadtrat zu Teile in Bezug auf Kultare und Bäder sowie zur Gewährung weitergehender Vergünstigungen bereit erklärt. Eisenbahnerbeamte, die von dieser Einsichtnahme Gebrauch zu machen gedenken, haben unter Beisigung eines handelsrechtlichen Zeugnisses ihre Rechte auf dem Dienstweg einzureichen; die Einsichtnahme trifft die Generaldirektion.

— Der heutigen Nummer d. Bl. liegt für die Gesamtauslage eine Briefkarte der Illustrierten Zeitschrift "Die Woche" aus dem Verlage von August Scherl, Berlin, bei.

— Dem in den Sächsischen Gewerbeverwerben des Herren Gebr. Gebler in Birken verschickten Klempner Franz Otto Werner wurde das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen.

— Der von der Stadt Leipzig zum "Döbelner Platz" Denkmal unentbehrlich überlassene Saalplatz umschließt 14 Acre oder annähernd 8000 Quadratmeter Land. Zur Ausfüllung des Platzes und des Walls, die später das Denkmal umgeben werden, geboten 520 000 Kubikmeter Erdreich, zur Errichtung des Denkmals aber 100 000 Kubikmeter Sand und Kies und zur architektonischen Ausgestaltung der Schauanlagen 700 Kubikmeter Granit; 15 000 Kubikmeter Mauerwerk sind bereits fertig gestellt. Aus diesen Angaben geht hervor, daß Ernst Moritz Arndts Vorschlag, der großen deutschen Volkstat gehöre ein würdiges Rahmenmaß, zur Erfüllung grob wünschbar. Da zur Erstellung der nötigen Mittel die privaten Spenden nicht ausreichen, sollen die Bürgen zum Teil aus einer Geldlotterie Deductio finden. Die nächste Lotterie wird vom 10.—13. Juni gezogen.

— Zur Ermöglichung der für später in Aussicht stehenden Vergrößerung der Sondeiteichanlage am Holzengarten in Bad Elster erfolgt zur Zeit durch die Königl. Badeleitung eine Verlegung des Elsterlaufes in der Nähe der gedachten Anlage. Mit der Ausführung des Gesamtprojekts wird eine wesentliche landschaftliche Verschönerung des Orts geschaffen sein.

— Eine vorgeschichtliche Grabstätte wurde auf Dittmannsdorfer Flur aufgedeckt; sie umfaßt sechs Gräber aus der jüngsten Bronzezeit. Man fand darin 7 Knochenurnen mit 30 Beigefäßern nebst einer tönenen Vogelfigur. Die Gefäße waren mit eichenförmigen Tonhülsen bedekt und enthielten Bronzeringe, Bronzenadeln und 8 Tonperlen. In beiden Döbendorf und in einigen anderen Gemeindemartirien der Umgebung von Radeburg wurden bereits ähnliche Funde gemacht.

— Oberverwaltungsgericht. Am 14. März 1901 sah der Stadtrat zu Annaburg auf Antrag des dortigen Bürgermeisters einstimmig den Beschluß, gegenüber dem damaligen Reichsjustizminister August Theodor Müller von dem Rundigungsschreie Gedruckt zu machen, da seine Entfernung aus den städtischen Diensten sich im Interesse der Disziplin notwendig mache. Dem Gericht wurde denn auch seine Entfernung zum 1. Juli des selben Jahres gefürchtet. Die Veranlassung zu dem Vorbringen des Stadtrats, der seinen Beamten erst mit einer anderen Disziplinarstrafe bestrafen, die aber auf die Verzüglichkeit des bestellten von der Kreishauptmannschaft für ungültig erklärt worden war, war gewesen, daß M. obwohl er wegen seiner Nervosität Urlaub erhalten hatte, ohne Genehmigung an einer Generalversammlung des Annaberger Haushaltvereins teilnahm, als Redner auftrat und sich zur Anfertigung einiger Worte für Friedensverträge gegen eine Entscheidung von 50 Mark bereit erklärt. Gegen ihn mußte schon in den früheren Jahren wegen der verschiedensten Vergehen auf dem Disziplinarwege eingegriffen werden, einmal wurde er sogar mit einer Geldstrafe belegt, weil er während der ordnungsgemäßen Bureauzeit Geschäfte für Privatpersonen begnügt hatte. Die Entlassung blieb jedoch bestehen, da sämtliche Instanzen, die M. auf seinem Beschwerbeweg antrat, seine Klageanträge als unberechtigt abwiesen. Am 31. Juli 1901 reichte er darauf an die zuständige Behörde ein Gutachten um Gewährung eines Ruhegehalts ein, dies wurde aber abgelehnt, doch ließ der Stadtrat durchdringen, verlassen zu wollen, daß man dem Büttler eine widerrufliche jährliche Unterstützung zulassen lasse. Letzterer begnügte sich aber nicht hiermit, sondern ergab bei der Kreishauptmannschaft Klage, daß der Begründung, daß er trotz der Rundigung pensionsberechtigt sei, weil er während seiner Dienstzeit unverschuldet berattet sei, seine Gelähmtheit Schaden gelitten habe, da er ärztlicherseits für dienstfähig erklärt worden sei. Mehrere Sachverständige, mit Ausnahme eines einzigen, bestätigten dies auch im großen und ganzen, infolgedessen der Stadtrat durch Entscheidung der Kreishauptmannschaft verurteilte, dem Kläger auf Lebenszeit vom 1. Juli 1901 ab eine jährliche Rente in Höhe von 950 Mark zu gewähren. Zu der Begründung wurde ausgeführt, daß dem M. nach den Sachverständigentümern infolge seines krankhaften Zustandes nicht nur die Erfüllung seiner Dienstpflicht absolut unmöglich war, sondern daß er sogar als Invalid im Sinne des Invaliditätsbegriffs angesehen werden müsse. Unterer Ansicht ist dagegen das Oberverwaltungsgericht, daß auf die Befreiung des Stadtrats hin die angefochtene Entscheidung aufzuheben und feststellt, daß die Stadt nicht verpflichtet sei, irgendwelche Entschädigung oder Pension an seinen ehemaligen Beamten zu zahlen, da dieser lediglich im Interesse der Disziplin entlassen worden sei und dies für den Kläger auch aus dem ihm damals angebotenen Beschluss des Stadtrats ohne weiteres erschlich war. M. hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

— Landgericht. Vor der 2. Strossammer erscheint, der fabriksbezügliche Vorverleihung angeklagt, der zuletzt in Richtung wohnhaft gewesene Ammerdörfer Ernst Gustav Dener. Im vorigen Sommer hatte er einen biesigen Neubau zu leiten, unterließ es aber, nach dem benachbarten Grundstück eine Schubwand zu errichten. Die Folge davon war, daß, als von dem Neubau ein Siegel herabstürzte, diejenen einen drunter stehenden Arbeiter schwer am Kopfe verletzte. Der Getroffene blieb 11 Meter arbeitsunfähig. Ammerdörfer kommt B. noch mit 60 Mark Gehalt pro 12 Tagen Gefängnis davon. — Der oft und schwer vorbelastete Handarbeiter Karl Franz Drack steht einem Bekannten ein Paar Doornzügel. Das Urteil lautet auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Chroerlust; Polizei-Aussicht ist zulässig. — In geheimer Verhandlung hat sich die 1886 in Brandenburg geborene Strohhäuterin Hulda Bertha Dallmann geb. Krüger wegen Verleitung zum Weinbau zu verantworten. Sie wird schwul befinden und zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, 3 Jahren Chroerlust und Aufenthaltszeit der Polizei-Aussicht verurteilt. — In einem biesigen Restaurant preßte der Schlossermeister Karl Ernst Ludwig Böttcher die Kellnerin um B. ab. Siehe und nahm ihr noch ein Törtchen von 50 Pf. ab. Im Hinblick auf die Vergangenheit der erzschwindelnden Verträge erkennt das Gericht auf 4 Monate Gefängnis, wovon 1 Monat als verbüßt gilt. — Der Zimmermann Heinrich Richard Dietrich vor ständiger Gast bei einem biesigen Restaurateur und wußte sich dessen Weinfestgeschäft zu verkaufen. Auch ließ er die Weinordnungen überprüfen, nahm aber dafür eine Anzahl von Würten und Speisen mit. Da wiederholter schwerer Diebstahl vorliegt, erkennt das Gericht auf 10 Monate Gefängnis und 5 Jahre Chroerlust. In Richtung auf die Straföhre und wegen vorliegenden Fluchtverdachts wird der Verurteilte sofort in Dörf genommen. — Der Tagelöhner Friedrich Otto Albusberger aus Grimma unterstieg in seinem Wohnort einen Geldbetrag von 103 Mark, wurde nach dem Altenburger Richter flüchtig, kam dann nach Böckwitz, erbrach den Koffer eines Arbeitgenossen und stahl daraus eine Taschenuhr mit Ketten, 16 Mark Bargeld und mehrere Legitimationspapiere. Von den Ausweispapieren machte er einer Behörde gegenüber zum Zwecke besserer Konformitäts Gebrauch. Der Angeklagte erhält 6 Monate Gefängnis und 1 Woche Haft. — Der 1875 in Köthen geborene Töpfermeister Louis Hugo Arnold stahl seiner in Böckwitz wohnenden Mutter ein Sporttaschenbuch über 400 Mark Einlage, nachdem er den das Buch verwischenden Schrank erbrochen hatte. Mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Chroerlust ist den begangenen schweren Diebstahl zu büßen. — Der 1874 in Höchstädt geborene Kaufmann Wilhelm Wolf steht unter der Anklage der Urkundenfälschung und des Betrugs. Am Februar und März 1901 trat der Angeklagte in Geschäftsbürobindung mit dem Apotheker und Inhaber einer an der Paulstraße gelegenen Drogerie Siltrodt. Siltrodt und Wolf sind vor etwa 2 Jahren wegen Bankrotts vom biesigen Richter zu langerer Freiheitsstrafe verurteilt worden und verloren die gegenwärtig in Höchstädt. Wolf muß gewuft haben, daß es mit den Cheleuten Siltrodt nicht glänzend stehen konnte. Kurz vor Eröffnung des Hauptverfahrens wurden die Cheleute Siltrodt nach Jülich geschickt, und die Frau übertrug dem Angeklagten zur Verwaltung ihrer Vermögensverhältnisse Generalvollmacht. Diese bestätigte Wolf, um daß Mobiliar und das Geschäft der Siltrodt,

wie ein Einlogbuch der Spar- und Vorschuhbank über 6184 Mark sich anzueignen. Die übrigen Gläubiger der Cheleute S. wendeten sich nun auch heran. Wolf hatte jedoch inzwischen mehrere Kaufverträge ausgekämpft, mit dem Namen der Frau S. unterschrieben, und hielt diese den übrigen aufdringlichen Gläubigern vor, um sich keinen Raum zu sichern. Ganz hatte der Angeklagte seiner Freundin Siltrodt einstweilen ein Darlehen von 20 Mark gegeben; um aber der Gläubigerchaft gegenüber als besonders bedeutsam zu erscheinen, fälschte der Angeklagte die von der S. ausgestellte Quittung über die 20 Mark auf 1200 Mark und legte diese gefälschte Urkunde sowohl einzelnen Gläubigern, als auch dem Untersuchungsrichter vor. Die Verhandlung währt bis spät abends und mußte schließlich bis nächsten Mittwoch fortgesetzt werden.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Mit der Erneuerung der Schotterdecke auf der Marschnerstraße, zwischen der Billmeyer und Holbeinstraße, und mit der Ummauerung der Schönleiten 700 Kubikmeter Granit; 15 000 Kubikmeter Mauerwerk sind bereits fertig gestellt. Aus diesen Angaben geht hervor, daß Ernst Moritz Arndts Vorschlag, der großen deutschen Volkstat gehöre ein würdiges Rahmenmaß, zur Erfüllung grob wünschbar. Da zur Erstellung der nötigen Mittel die privaten Spenden nicht ausreichen, sollen die Bürgen zum Teil aus einer Geldlotterie Deductio finden. Die nächste Lotterie wird vom 10.—13. Juni gezogen.

— Zur Ermöglichung der für später in Aussicht stehenden Vergrößerung der Sondeiteichanlage am Holzengarten in Bad Elster erfolgt zur Zeit durch die Königl. Badeleitung eine Verlegung des Elsterlaufes in der Nähe der gedachten Anlage. Mit der Ausführung des Gesamtprojekts wird eine wesentliche landschaftliche Verschönerung des Orts geschaffen sein.

— Eine vorgeschichtliche Grabstätte wurde auf Dittmannsdorfer Flur aufgedeckt; sie umfaßt sechs Gräber aus der jüngsten Bronzezeit. Man fand darin 7 Knochenurnen nebst einer tönenen Vogelfigur. Die Gefäße waren mit eichenförmigen Tonhülsen bedekt und enthielten Bronzeringe, Bronzenadeln und 8 Tonperlen. In beiden Döbendorf und in einigen anderen Gemeindemartirien der Umgebung von Radeburg wurden bereits ähnliche Funde gemacht.

— Oberverwaltungsgericht. Am 14. März 1901 sah der Stadtrat zu Annaburg auf Antrag des dortigen Bürgermeisters einstimmig den Beschluß, gegenüber dem damaligen Reichsjustizminister August Theodor Müller von dem Rundigungsschreie Gedruckt zu machen, da seine Entfernung aus den städtischen Diensten sich im Interesse der Disziplin notwendig mache. Dem Gericht wurde denn auch seine Entfernung zum 1. Juli des selben Jahres gefürchtet. Die Veranlassung zu dem Vorbringen des Stadtrats, der seinen Beamten erst mit einer anderen Disziplinarstrafe bestrafen, die aber auf die Verzüglichkeit des bestellten von der Kreishauptmannschaft für ungültig erklärt worden war, war gewesen, daß M. obwohl er wegen seiner Nervosität Urlaub erhalten hatte, ohne Genehmigung an einer Generalversammlung des Annaberger Haushaltvereins teilnahm, als Redner auftrat und sich zur Anfertigung einiger Worte für Friedensverträge gegen eine Entscheidung von 50 Mark bereit erklärt. Gegen ihn mußte schon in den früheren Jahren wegen der verschiedenen Vergehen auf dem Disziplinarwege eingegriffen werden, einmal wurde er sogar mit einer Geldstrafe belegt, weil er während der ordnungsgemäßen Bureauzeit Geschäfte für Privatpersonen begnügt hatte. Die Entlassung blieb jedoch bestehen, da sämtliche Instanzen, die M. auf seinem Beschwerbeweg antrat, seine Klageanträge als unberechtigt abwiesen. Am 31. Juli 1901 reichte er darauf an die zuständige Behörde ein Gutachten um Gewährung eines Ruhegehalts ein, dies wurde aber abgelehnt, doch ließ der Stadtrat durchdringen, verlassen zu wollen, daß man dem Büttler eine widerrufliche jährliche Unterstützung zulassen lasse. Letzterer begnügte sich aber nicht hiermit, sondern ergab bei der Kreishauptmannschaft Klage, daß der Begründung, daß er trotz der Rundigung pensionsberechtigt sei, weil er während seiner Dienstzeit unverschuldet berattet sei, seine Gelähmtheit Schaden gelitten habe, da er ärztlicherseits für dienstfähig erklärt worden sei. Mehrere Sachverständige, mit Ausnahme eines einzigen, bestätigten dies auch im großen und ganzen, infolgedessen der Stadtrat durch Entscheidung der Kreishauptmannschaft verurteilte, dem Kläger auf Lebenszeit vom 1. Juli 1901 ab eine jährliche Rente in Höhe von 950 Mark zu gewähren. Zu der Begründung wurde ausgeführt, daß dem M. nach den Sachverständigentümern infolge seines krankhaften Zustandes nicht nur die Erfüllung seiner Dienstpflicht absolut unmöglich war, sondern daß er sogar als Invalid im Sinne des Invaliditätsbegriffs angesehen werden müsse. Unterer Ansicht ist dagegen das Oberverwaltungsgericht, daß auf die Befreiung des Stadtrats hin die angefochtene Entscheidung aufzuheben und feststellt, daß die Stadt nicht verpflichtet sei, irgendwelche Entschädigung oder Pension an seinen ehemaligen Beamten zu zahlen, da dieser lediglich im Interesse der Disziplin entlassen worden sei und dies für den Kläger auch aus dem ihm damals angebotenen Beschluss des Stadtrats ohne weiteres erschlich war. M. hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

— Oberverwaltungsgericht. Vor der 2. Strossammer erscheint, der fabriksbezügliche Vorverleihung angeklagt, der zuletzt in Richtung wohnhaft gewesene Ammerdörfer Ernst Gustav Dener. Im vorigen Sommer hatte er einen biesigen Neubau zu leiten, unterließ es aber, nach dem benachbarten Grundstück eine Schubwand zu errichten. Die Folge davon war, daß, als von dem Neubau ein Siegel herabstürzte, diejenen einen drunter stehenden Arbeiter schwer am Kopfe verletzte. Der Getroffene blieb 11 Meter arbeitsunfähig. Ammerdörfer kommt B. noch mit 60 Mark Gehalt pro 12 Tagen Gefängnis davon. — Der oft und schwer vorbelastete Handarbeiter Karl Franz Drack steht einem Bekannten ein Paar Doornzügel. Das Urteil lautet auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Chroerlust; Polizei-Aussicht ist zulässig. — In geheimer Verhandlung hat sich die 1886 in Brandenburg geborene Strohhäuterin Hulda Bertha Dallmann geb. Krüger wegen Verleitung zum Weinbau zu verantworten. Sie wird schwul befinden und zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, 3 Jahren Chroerlust und Aufenthaltszeit der Polizei-Aussicht verurteilt. — Der Tagelöhner Friedrich Otto Albusberger aus Grimma unterstieg in seinem Wohnort einen Geldbetrag von 103 Mark, wurde nach dem Altenburger Richter flüchtig, kam dann nach Böckwitz, erbrach den Koffer eines Arbeitgenossen und stahl daraus eine Taschenuhr mit Ketten, 16 Mark Bargeld und mehrere Legitimationspapiere. Von den Ausweispapieren machte er einer Behörde gegenüber zum Zwecke besserer Konformität Gebrauch. Der Angeklagte erhält 6 Monate Gefängnis und 1 Woche Haft. — Der 1875 in Köthen geborene Töpfermeister Louis Hugo Arnold stahl seiner in Böckwitz wohnenden Mutter ein Sporttaschenbuch über 400 Mark Einlage, nachdem er den das Buch verwischenden Schrank erbrochen hatte. Mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Chroerlust ist den begangenen schweren Diebstahl zu büßen. — Der 1874 in Höchstädt geborene Kaufmann Wilhelm Wolf steht unter der Anklage der Urkundenfälschung und des Betrugs. Am Februar und März 1901 trat der Angeklagte in Geschäftsbürobindung mit dem Apotheker und Inhaber einer an der Paulstraße gelegenen Drogerie Siltrodt. Siltrodt und Wolf sind vor etwa 2 Jahren wegen Bankrotts vom biesigen Richter zu langerer Freiheitsstrafe verurteilt worden und verloren die gegenwärtig in Höchstädt. Wolf muß gewuft haben, daß es mit den Cheleuten Siltrodt nicht glänzend stehen konnte. Kurz vor Eröffnung des Hauptverfahrens wurden die Cheleute Siltrodt nach Jülich geschickt, und die Frau übertrug dem Angeklagten zur Verwaltung ihrer Vermögensverhältnisse Generalvollmacht. Diese bestätigte Wolf, um daß Mobiliar und das Geschäft der Siltrodt,

in verschiedenen inneren wirtschaftlichen Verhältnissen und Gebräuchen, ob das inländische Kapital sich mehr den eigenen Staatspapieren oder fremden und industriellen Wertes zuführt usw., nicht in dem Weltansehen und dem allgemeinen Staatskredit. Sich doch auch die englischen Kontrolle, deren Einsatz allerdings soviel von 24 auf 2½ Prozent herabgeht ist, infolge des Fabrikantenkriegs und der damit zusammenhängenden Umstände auf den unerhört niedrigen Kurs unter 90 Prozent gesunken, ohne daß man ein entsprechendes Sinken des englischen Staatskredits annehmen darf, während ihr Höchststand 115 bis 118 war. Der niedrige Emissionskurs deutscher Reichsanleihe war 88,6 Prozent im Februar 1902. Mitte der neunziger Jahre, als noch der längste wirtschaftliche und Börsen-Depression günstigere Zeiten begannen, erreichte die lange vernachlässigte dreiprozentige deutsche Reichsanleihe in verhältnismäßig kurzer Zeit den Paritätskurs, den sie allerdings nicht zu halten vermochte. Man darf aber nach allen Erfahrungen und Umständen annehmen daß, wie der Ausgabenkurs der jetzt neu zu emittierenden Reichsanleihe schon um mehrere Prozent höher ist, als der der Emmission vom 22. Januar 1902, in nicht allzu ferner Zeit die dreiprozentige deutsche Reichsanleihe wieder den Kurs von 100 erreichen wird. Freilich ist nicht abzusehen, ob das bald oder erst in Jahren gelingen wird.

Der Kommandeur des 15. Infanterieregiments, General der Infanterie Hermann v. Bitterfeld, ist zur Disposition gestellt und zu seinem Nachfolger Generalleutnant Mitterhöfer v. Gilgenheim b. b. bisher Kommandeur der 3. Division, ernannt.

Burgtinaianlage in Bremen bemerkt die „Ber. Pol. Nachr.“: In den Weihnachtsnächten der Eisenbahnen spiegelt sich die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere in der Industrie, wieder. Die Wiederbelebung der industriellen Tätigkeit zieht feine die Aussicht, daß auch die Verkehrssteigerung der letzten drei Monate sich fortsetzen wird. Dadurch wieder wird für den finanziellen Abschluß des Jahres 1903 eine günstige Aussicht geschaffen, denn die Eisenbahnnahmen, namentlich aus dem Güterverkehr, sind für dieses Jahr nur auf der Grundlage der Steuernahme des Jahres 1902 klassifiziert. Diese Steuernahme ist aber in den letzten vier Monaten des letzten Rechnungsjahrs um einige 20 Mill. M. übertritten worden. Man darf also mit einer Sicherheit auch für 1903 auf eine starke Weihnachtsnacht über den Grat des Eisenbahnen rechnen.

Der preußische Kultusminister Dr. Stüdt hat, wie bereits erwähnt, den Provinzialschulräten die früheren Gütekriterien beziehend Pflege einer guten und leichten Handchrift und der Industriebildung der Kinder sowie die Aussicht, daß auch die Verkehrssteigerung der letzten drei Monate sich fortsetzen wird. Dadurch wieder wird für den finanziellen Abschluß des Jahres 1903 eine günstige Aussicht geschaffen, denn die Eisenbahnnahmen, namentlich aus dem Güterverkehr, sind für dieses Jahr nur auf der Grundlage der Steuernahme des Jahres 1902 klassifiziert. Diese Steuernahme ist aber in den letzten vier Monaten des letzten Rechnungsjahrs um einige 20 Mill. M. übertritten worden. Man darf also mit einer Sicherheit auch für 1903 auf eine starke Weihnachtsnacht über den Grat des Eisenbahnen rechnen.

Der preußische Kultusminister Dr. Stüdt hat, wie bereits erwähnt, den Provinzialschulräten die früheren Gütekriterien beziehend Pflege einer guten und leichten Handchrift und der Industriebildung der Kinder sowie die Aussicht, daß auch die Verkehrssteigerung der letzten drei Monate sich fortsetzen wird. Damit aber den Bemühungen der Aufsichtsbehörden um die Pflege einer guten Handchrift ein wichtiger Erfolg geschafft werden, als bisher erreicht worden ist, nimmt ich folgendes: Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen als in die höhern Schulen gewöhnlich, im Laufe des Schuljahrs ausgestellende Zeugnisse bis in die Oberprima hin, als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schulabschluß ein Urteil über die Handchrift des Schülers aufzunehmen, dabei auch ausdrücklich zu sagen, falls er etwa die Reifezeugniss zeigt, seinen Namen unbedeutend zu schreiben. Wo die Bedeutung der Zeugnisse für dieses Urteil keine bedeutende Stelle bietet, ist es unter „Gesetz“ einzutragen.

Laut Nachweizungen hat der Bierverbrauch in Deutschland einen nicht unerheblichen Rückgang erzielt, sowohl im Süden wie im Norden Deutschlands; auch der Branntweinverbrauch ist zurückgegangen. Einige wollen darin eine Wirkung der Möglichkeitsbestrebungen sehen; andere meinen, daß die Art des Erwerbs in der Erwerbszeit die Ursache ist.

Die Nachricht, daß der Morgantrast die Befugnis zu erlangen wünsche, seine Schiffe den Vereinigten Staaten oder anderen Regierungen zu militärischen oder sonstigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, hat in einem Teile der deutschen Presse Bewegung erregt. Damit aber den Bemühungen der Wohlertüten ein wichtiger Erfolg geschafft werden, als bisher erreicht worden ist, bestimmt der Magistratsdeputierten für die öffentlichen Wahlen nach Gutsbüßen als Stichtag den 17. Mai, d. h. es sollten zunächst alle diejenigen Personen in die Wohlertüten aufgenommen werden, welche ausschließlich der im Wohlbureau geführten Zahlerten bis zum 17. Mai das 25. Lebensjahr vollendet haben würden; es bleibt vorbehalten, nach Veröffentlichung des Wohlertüten-Büros den 25. Jahrestag als Stichtag zu nehmen, wenn dies in Angriß genommen werden mußte, so bestimmt der Magistratsdeputierte für die öffentlichen Wahlen nach Gutsbüßen als Stichtag den 17. Mai, d. h. es sollten zunächst alle diejenigen Personen in die Wohlertüten aufgenommen werden, welche ausschließlich der im Wohlbureau geführten Zahlerten bis zum 17. Mai das 25. Lebensjahr vollendet haben würden; es bleibt vorbehalten, nach Veröffentlichung des Wohlertüten-Büros den 25. Jahrestag als Stichtag zu nehmen, wenn dies in Angriß genommen werden mußte, so bestimmt der Magistratsdeputierte für die öffentlichen Wahlen nach Gutsbüßen als Stichtag den 17. Mai, d. h. es sollten zunächst alle diejenigen Personen in die Wohlertüten aufgenommen werden, welche ausschließlich der im Wohlbureau geführten Zahlerten bis zum 17. Mai das 25. Lebensjahr vollendet haben würden; es bleibt vorbehalten, nach Veröffentlichung des Wohlertüten-Büros den 25. Jahrestag als Stichtag zu nehmen, wenn dies in Angriß genommen werden mußte, so bestimmt der Magistratsdeputierte für die öffentlichen Wahlen nach Gutsbüßen als Stichtag den 17. Mai, d. h. es sollten zunächst alle diejenigen Personen in die Wohlertüten aufgenommen werden, welche ausschließlich der im Wohlbureau geführten Zahlerten bis zum 17.